

Gemeindeverwaltung Steina

Beschluss Gemeinderat

Beratung und Beschlussfassung über die Bildung von Rücklagen aus der Verrechnung von Fehlbeträgen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO beim Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Steina

Beschluss-Nr.: 45/11/2020

Beschluss-Tag: 25.08.2020

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt: 13

anwesende Stimmen: 10

Dafür: 10

Dagegen: 0

Stimmenth.: 0

Befangen: 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die Bildung von folgenden Rücklagen:

1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	84.328,50 Euro
2. Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	30.420,41 Euro
2.1. Umswitcheffekt von Altvermögen in Neuvermögen	29.038,67 Euro
2.2. verrechnungsfähiger Fehlbetrag gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO Sonderergebnis	1.381,74 Euro

Begründung:

Zum 01.01.2018 wurden durch eine Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung die Regelungen zum Jahresabschluss der Gemeinden neu gefasst. Der § 72 Absatz 3 lautet: „Der Ergebnishaushalt muss in jedem Jahr ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 ist auch erfüllt, wenn die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital

ausgeglichen werden. Bei der Verrechnung nach Satz 3 darf ein Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden. Wird der Ausgleich des Ergebnishaushalts nach den Sätzen 1 bis 4 nicht erreicht, ist ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen, das den Ausgleich des Ergebnishaushalts bis zum vierten Folgejahr sicherstellt.“ Die Regelung der Sächsischen Gemeindeordnung wurde in § 24 der Sächsischen Haushaltsverordnung und in der Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft weiter kommentiert und die Berechnungen erläutert.

Der ermittelte verrechnungsfähige Fehlbetrag wird dem Basiskapital entnommen und in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bzw. des Sonderergebnisses übertragen. Dies ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses durch einen Passivtausch zu vollziehen, der die Ergebnisrechnung nicht berührt.

Der verrechnungsfähige Fehlbetrag entsteht aus folgenden Sachverhalten:

- Saldo aus den Aufwendungen für die Abschreibungen, aus der Veräußerung und dem Abgang der Vermögensgegenstände, die am 31. Dezember 2017 im Anlagevermögensbestand ausgewiesen wurden und den Erträgen aus der Auflösung der diesen Vermögensgegenständen zugeordneten passiven Sonderposten

(im Jahresabschluss 2019 ordentliches Ergebnis	84.328,50 Euro)
(Sonderergebnis	1.381,74 Euro)

(Anlage 1)

- Unterliegt ein Vermögensgegenstand, der zum 31. Dezember 2017 im Anlagevermögen nachgewiesen wurde, Veränderungen, die eine Hinzuaktivierung bedingen, ist der jeweilige Vermögensgegenstand ab dem Zeitpunkt der Hinzuaktivierung mit seinem gesamten Wert als Neu-Investition zu behandeln. Gleiches gilt im Fall von Umbuchungen innerhalb des Anlagevermögens sowie bei der Umbuchung von Vermögensgegenständen vom Anlagevermögen in das Umlaufvermögen.

(= Umswitcheffekt)

(im Jahresabschluss 2019

29.038,67 Euro)

(Anlage 2)




Bürger
Bürgermeister

**Beschluss
Gemeinderat**

Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen

Beschluss-Nr.: 46/11/2020

Beschluss-Tag: 25.08.2020

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt: 13

anwesende Stimmen: 10

Dafür: 9

Stimmenth.: 0

Dagegen: 0

Befangen: 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina stimmt der Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß Anlage zu.

Begründung:

§ 73 Sächsische Gemeindeordnung

(5) Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro kann die Hauptsatzung von Satz 3 abweichende Regelungen treffen. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1000 Euro können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entscheiden.

Anlage

Auflistung der Zuwendungen

Anlage

FFW Steina

100,00 Euro Eduard Westreicher, Steina




Bürger
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Steina

Beschluss Gemeinderat

Einstellung einer staatlich anerkannten Erzieherin für die Kindertagesstätte „Zwergenland“

Beschluss-Nr.: 47/11/2020

Beschluss-Tag: 25.08.2020

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt:	13		
anwesende Stimmen:	10		
Dafür:	10	Stimmenth.:	0
Dagegen:	0	Befangen:	0

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina stimmt in seiner Sitzung am 25.08.2020 der Einstellung von

Frau
Korinna Wilke

als staatlich anerkannte Erzieherin in der Kindertagesstätte Zwergenland zum 01.09.2020 in der Entgeltgruppe S08a TVöD-SuE zu.

Begründung:

Aufgrund der derzeitigen Kinderzahlen ist zur Absicherung der pädagogischen Betreuung im Hortbereich die Einstellung einer Erzieherin erforderlich. Im Auswahlverfahren ist die Entscheidung auf Frau Wilke gefallen. Der Vertrag wird vorerst für ein Jahr mit einer 6- monatigen Probezeit und 30 Wochenstunden befristet geschlossen. Die Stelle ist aktuell im Haushaltsplan enthalten. Eine Verlängerung ist entsprechend der Auslastung der Kindertagesstätte möglich.




Bürger
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Steina

Beschluss Gemeinderat

Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag „Abbruch Anbau Stallgebäude und Anbau Wohngebäude“, Ohorner Straße 34a, Flurstück 133/2, Gemarkung Obersteina“

Beschluss-Nr.: 48/11/2020

Beschluss-Tag: 25.08.2020

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt: 13

anwesende Stimmen: 10

Dafür: 10

Dagegen: 0

Stimmenth.: 0

Befangen: 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das o.g. Bauvorhaben zu erteilen.

Begründung:

Für das o.g. Vorhaben wurden die planungsrechtliche Zulässigkeit und die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Trinkwasserversorgung, der Abwasserversorgung, der Energieversorgung, der Zuwegung an eine öffentliche Straße sowie der ausreichenden Löschwasserversorgung mit dem Ergebnis geprüft, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorliegen.

Bauordnungsrechtliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind ebenfalls nicht ersichtlich.




Bürger
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Steina

Beschluss Gemeinderat

Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag „Bau eines Lager- und Abstellraumes für Sportgeräte und Ausstattungen (Holzständerbauweise)“, Pulsnitzer Straße 33c, Flurstück 288/2, Gemarkung Obersteina“

Beschluss-Nr.: 49/11/2020

Beschluss-Tag: 25.08.2020

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt: 13

anwesende Stimmen: 10

Dafür: 10

Dagegen: 0

Stimmenth.: 0

Befangen: 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das o.g. Bauvorhaben zu erteilen.

Begründung:

Für das o.g. Vorhaben wurden die planungsrechtliche Zulässigkeit und die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Trinkwasserversorgung, der Abwasserversorgung, der Energieversorgung, der Zuwegung an eine öffentliche Straße sowie der ausreichenden Löschwasserversorgung mit dem Ergebnis geprüft, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorliegen. Bauordnungsrechtliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind ebenfalls nicht ersichtlich.




Bürger
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Steina

Beschluss Gemeinderat

Verkauf des Flurstücks 62/9 der Gemarkung Niedersteina

Beschluss-Nr.: 50/11/2020

Beschluss-Tag: 25.08.2020

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt: 13

anwesende Stimmen: 10

Dafür: 9

Stimmenth.: 0

Dagegen: 0

Befangen: 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt, das Flurstück 62/9 der Gemarkung Niedersteina an die Anlieger Frau Annett Freiberg und Herrn Gero Steglich, [REDACTED] in [REDACTED], zu verkaufen. Voraussetzung des Verkaufs ist die Entwidmung des auf diesem Flurstück befindlichen Teils des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 62.

Das Flurstück hat eine Fläche von 764 m². Es handelt sich um eine Grünfläche mit Wildwuchs (Bäumen).

Der Kaufpreis beträgt 3.056,00 €. Dies entspricht 4 €/m².

Sämtliche mit dem Grunderwerb verbundenen Kosten sind von dem Erwerber zu tragen. Einer Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises wird zugestimmt.

Begründung: Mit der Entwidmung und dem Verkauf des Flurstücks gibt die Gemeinde Steina die Verpflichtung zur Herstellung/Instandhaltung des Weges an die neuen Eigentümer ab. Der Weg wird nicht öffentlich genutzt. Er dient lediglich der Zuwegung zum Flurstück 62/8, dessen Eigentümer die oben genannten Käufer sind.




Bürger
Bürgermeister